

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ENTSORGUNG VON RESTSTOFFEN, ABFÄLLEN, USW.

Für die Wahrnehmung der Auftraggeberrechte/-pflichten ist Herr André Herrmann, Mobil 0171-9767894, zuständig und verantwortlich.

1. Allgemein

Der Auftragnehmer (AN) ist über die durch ihn entsorgten Abfälle gegenüber dem Auftraggeber (AG) bilanzpflichtig.

2. Nicht gefährlicher Abfall

Soweit nicht anders vertraglich geregelt, gehen die Abfälle in das Eigentum des Auftragnehmers über und sind durch diesen auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung gemäß Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetz ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der AN hat dem AG (Baubeauftragter, Anlagen-verantwortlicher) nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme, bzw. spätestens mit der Rechnungsstellung unaufgefordert eine Auflistung über die entsorgten Abfallarten und Abfallmengen und deren Entsorgungsweg und Entsorgungsart schriftlich vorzulegen.

3. Gefährlicher Abfall

Der AN hat dem AG bereits mit der Auftragsbestätigung den vorgesehenen Entsorgungsweg für den betreffenden Abfall (z.B. teerhaltiger Straßenaufbruch, usw.) schriftlich mitzuteilen. Soweit für die Entsorgung Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, wird nach den Vertragspreisen abgerechnet. Ansonsten trägt der AG diese Kosten nach gemeinsamer Festlegung des Entsorgungsweges. Eine nachträgliche Änderung des Entsorgungsweges ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG möglich.

Der zugehörige Entsorgungsnachweis, soweit nicht anders vereinbart, ist nach Zustimmung des AG zum vorgesehenen Entsorgungsweg durch den AN vorzubereiten und anschließend dem AG (als Abfallerzeuger) zur elektronischen Signatur zuzuleiten.

Der AN ist gegenüber dem AG jederzeit über den Verbleib der Abfälle auskunftspflichtig. Der AG behält sich die Überprüfung der ordnungsgemäßen Entsorgung vor.